Regelungen gemäß § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 29. September 2022, gültig ab dem 16. Januar 2023 - unverbindliche Regelungsübersicht zur Maskenpflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln

Rechts-grund- lage	Geltungsbe- reich	Maskenpflicht	Ausnahmen
§ 28b Absatz 1 Infektionsschutzgesetz	Personen <b>fern</b> ver- kehr, außer Flugrei- sen	<ul> <li>FFP2 für Fanrgaste         <ul> <li>medizinische Gesichtsmaske für</li> <li>Kontroll- und Servicepersonal und das Fahr- und Steuerpersonal in Verkehrs-</li> </ul> </li> <li>FFP2 für Fanrgaste         <ul> <li>nicht vollendet haben</li> </ul> </li> <li>eine medizinische Gesichtsmask oder eine Atemschutzmaske (FF bare) muss nicht getragen werden</li> </ul>	eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) oder eine Atemschutzmaske (FFP2-Maske oder vergleichbare) muss nicht getragen werden von Personen, die mit-
		<ul> <li>kehrs, soweit tätigkeitsbedingt physische Kontakte zu anderen Personen bestehen,</li> <li>Fahrgäste, die das sechste, aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben</li> </ul>	tels einer ärztlichen Bescheinigung glaubhaft machen können, dass sie auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder keine FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske tragen können  eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) oder eine Atemschutzmaske (FFP2-Maske oder vergleichbare) muss nicht getragen werden von gehörlosen und schwerhörigen Menschen und Personen, die mit ihnen kommunizieren, sowie ihren Begleitpersonen
§ 28b Absatz 1 Infektionsschutzgesetz	Flugverkehr	keine Maskenpflicht	
§ 3 Absatz 1 Sächsische Corona- Schutz-VO	Personen <b>nah</b> ver- kehr	dringende Empfehlung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes	